

# **BStGer BB.2005.103 vom 9. Februar 2006**

Bundesstrafgericht, 2006-02-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2005.103](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2005.103)

FR: TPF BB.2005.103 du 9 février 2006

IT: TPF BB.2005.103 del 9 febbraio 2006

## **Regeste**

Beschwerde gegen Verweigerung der teilweisen Freigabe beschlagnahmter Vermögenswerte (Art. 105bis Abs. 2 BStP)

## **Erwägungen**

### **E. 28**

November 2005 nicht in Rechtskraft erwachsen sein sollte - sei sie unter Kosten- und Entschädigungsfolgen gutzuheissen (act. 11);

- eine teilweise Freigabe von voraussichtlich der Einziehung unterliegenden beschlagnahmten Vermögenswerten weder für den Lebensunterhalt noch für Verteidigerkosten in Frage gekommen wäre, da bei einer allfälligen Notlage sowohl der Lebensunterhalt als auch die erforderliche Verteidigung durch verfassungs- bzw. konventionsmässige Garantien gewährleistet gewesen wären (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1S.16/2005 vom 7. Juni 2005 E. 7 und 9);

- das Argument, bei einer Ersatzforderung der Eidgenossenschaft in der Höhe von Fr. 50'000.-- sei die Beschlagnahme eines Depots mit einem Kontostand von rund Fr. 238'000.-- unverhältnismässig, nicht stichhaltig ist, da ihm eine retrospektive Betrachtungsweise zu Grunde liegt, während für die vorliegend zu beurteilende Frage die Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes – also vor Erlass des Entscheids der Strafkammer – massgeblich ist und die Höhe einer (allfälligen) späteren Ersatzforderung in jenem Zeitpunkt betragsmässig noch nicht bzw. bloss ungefähr feststehen konnte;

- die Bundesanwaltschaft in ihrer abweisenden Verfügung von einem mutmasslichen Deliktobetrag von Fr. 230'000.-- ausging, welcher Grundlage für eine Ersatzforderung gemäss Art. 59 Ziff. 2 StGB bilde (act. 1.3), während A. immerhin eine Deliktssumme von Fr. 149'000.-- einräumt (act. 1 S. 4),

- 4 -

weshalb die Beschlagnahme auch unter diesem Gesichtspunkt nicht als unverhältnismässig bezeichnet werden kann;

- die Beschwerde demnach mutmasslich abzuweisen gewesen wäre;

- die Kosten des Beschwerdeverfahrens demzufolge A. aufzuerlegen sind (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 1 OG), unter Ansetzung einer mit dem Kostenvorschuss zu verrechnenden Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht, SR 173.711.32).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.